

Merkblatt zu

Entschädigungszahlungen wegen Covid-19-bedingten Lieferausfällen im Rahmen des EU-Schulprogramms (ESP)

Schuljahr 2020/2021

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die bei der Beantragung von Entschädigungszahlungen wegen Covid-19 bedingten Lieferausfällen im Rahmen des EU-Schulprogramms (ESP) beachtet werden müssen.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.schulprogramm.bayern.de zur Verfügung.

Zuständige Stelle für die Abwicklung der Erstattungen wegen Covid-19 bedingten Lieferausfällen ist die

Staatliche Führungsakademie
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk)
Menzinger Str. 54
80638 München

E-Mail: komzf@fueak.bayern.de

1 Grundsätzliche Voraussetzungen

1.1 Antragsberechtigte Lieferanten

Antragsberechtigt sind für das ESP zugelassene Lieferanten (vgl. Merkblatt für Lieferanten ESP Obst und Gemüse bzw. Milch und Milchprodukte Schuljahr 2020/2021). Die Zulassung des Lieferanten muss vor der Covid-19 bedingten Schließung der Einrichtung erfolgt sein, für die der Lieferant eine Entschädigung für Covid-19 bedingte Lieferausfälle beantragen möchte.

1.2 Teilnahmeberechtigte Einrichtung

Eine Entschädigung kann nur für ausgefallene Lieferungen beantragt werden, die für teilnahmeberechtigte Einrichtungen (vgl. Merkblatt für Lieferanten ESP Obst und Gemüse bzw. Milch und Milchprodukte Schuljahr 2020/2021 Nr.3.2) vorgesehen waren, die auf Grund der Pandemie kurzfristig **komplett** schließen mussten. Die Einrichtung muss grundsätzlich bereits vor der Covid-19 bedingten Schließung am ESP teilgenommen haben.

1.3 Entschädigungsfähige Produkte

Entschädigungsfähig sind nur Produkte, die im Falle einer regulären Lieferung als zuwendungsfähige Produkte (vgl. Merkblatt für Lieferanten ESP Obst und Gemüse bzw. Milch und Milchprodukte Schuljahr 2020/2021 Nr.2) anerkannt worden wären und die der Lieferant nicht anderweitig vermarkten konnte.

Nur Produkte, die zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung

- bereits bestellt bzw. gekauft waren und
- nachweislich nicht vom Händler zurückgenommen wurden können entschädigt werden.

1.4 Verbleib der Ware

Um der Verschwendung von Lebensmitteln vorzubeugen, muss die Ware, für die eine Erstattung beantragt wird, **kostenlos** abgegeben werden an:

Tafeln, Krankenhäuser, Seniorenheime und vergleichbare Einrichtungen.

Auch eine kostenlose Abgabe an Schulen oder vorschulische Einrichtungen, die bereits am ESP teilnehmen, ist möglich. In diesen Fällen ist aber darauf zu achten, dass die kostenlos abgegebenen Mengen nicht in der regulären Lieferbestätigung zur Beantragung der Beihilfe beinhaltet sind.

Achtung!

Für **vernichtete Ware** kann keine Entschädigung gewährt werden.

1.5 Bestätigung der kostenlosen Warenabgabe (Spende)

Der Warenempfänger bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Formular *Bestätigung Warenspende* den kostenlosen Empfang der Waren.

2 Antragstellung

2.1 Antragsfristen

Der Antrag auf Entschädigung wegen Covid-19 bedingten Lieferausfällen muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Lieferperiode, auf die sich der Antrag bezieht, bei der FüAk eingereicht werden.

Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn er vollständig vorliegt.

Der Antrag ist vollständig, wenn er die unter Nr. 2.4 genannten Antragsbestandteile enthält.

2.2 Kürzung bei Überschreitung der Antragsfrist

Bei einer Überschreitung der Antragsfrist (vgl. 2.1) wird die Zuwendung wie folgt gekürzt:

- Fristüberschreitung 1 bis 30 Kalendertagen um 5 %,
- Fristüberschreitung 31 bis 60 Kalendertagen um 10 %.

Bei einer darüberhinausgehenden Fristüberschreitung wird die Zuwendung für jeden weiteren Kalendertag um 1% des verbleibenden Restbetrags (90 % des zuwendungsfähigen Betrags) gekürzt.

Wichtig:

Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten und Kürzungen aufgrund einer verspäteten Antragstellung zu vermeiden, wird dringend angeraten, den Antrag auf Entschädigung wegen Covid-19 bedingten Lieferausfällen möglichst umgehend nach Ende der jeweiligen Lieferperiode zu stellen und nicht erst kurz vor dem Ende der Antragsfrist.

2.3 Angaben zum Antragsteller

Wenn sich die Adresse oder die Bankverbindung seit der Zulassung als ESP-Lieferant bzw. seit dem letzten Antrag auf Zuwendung geändert hat, ist dies vom Lieferanten vor Antragstellung dem für ihn zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der FüAk schriftlich mitzuteilen.

2.4 Antragsbestandteile

Die Antragsunterlagen bestehen aus folgenden Bestandteilen:

- Antrag auf Entschädigung wegen Covid-19 bedingten Lieferausfällen,
- Bestätigung(en) über ausgefallene Lieferungen (Formular *Bestätigung Lieferausfall*):
Der Lieferant dokumentiert auf dem Formular das geplante

Lieferdatum und das Gewicht der geplanten Lieferungen. Die Bestätigung fasst alle geplanten Lieferungen im Zeitraum der Einrichtungsschließung für eine Lieferperiode zusammen. Für jede betroffene Einrichtung ist ein separates Formular zu verwenden.

Bestätigung der Einrichtung, dass im genannten Zeitraum auf Grund der Covid-19 Pandemie vollständig geschlossen war.

- Nachweis(e) der kostenlosen Warenabgabe (Spende) an Einrichtungen (Formular *Bestätigung Warenabgabe*)
- Nachweis(e), dass die Ware vor Eintritt des Ereignisses bestellt oder gekauft war.
- Bestätigung(en) des/der Händler(s), bei dem/denen der Lieferant seine Ware bestellt bzw. gekauft hat, dass eine Rückgabe der Ware nicht möglich war.
- Rechnungen für die gekaufte Ware einschließlich der entsprechenden Zahlungsnachweise (Kopien ausreichend).

Wichtig! Erstattungsfähig ist maximal der Wareneinsatz für 2 Portionen je berücksichtigungsfähigem Kind in Höhe des Zukaufpreises ohne Umsatzsteuer.

3 Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für Entschädigung wegen Covid-19 bedingten Lieferausfällen relevanten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Schuljahres für Prüfungen aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde (FüAk), das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EU) Nr. 1306/2013 können auch Prüfungen bei Dritten beinhalten.

4 Rückforderungen und Sanktionen

Wird im Rahmen einer Kontrolle festgestellt, dass eine Entschädigung ganz oder teilweise zu Unrecht gewährt wurde, kann dies zu Rückforderungen und weitergehenden Sanktionen führen.

Verstöße gegen die lebensmittelrechtlichen Vorgaben können ebenfalls zu einer Rückforderung bereits gezahlter Beträge sowie zu einer Aussetzung bzw. zu einem Entzug der Zulassung als ESP-Lieferant führen.

5 Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz sind alle Angaben im Sammelantrag auf Zuwendung einschließlich der erforderlichen Anlagen mit Ausnahme der Angaben zu E-Mail, Telefon, Mobiltelefon und Fax.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

6 Sonstige Hinweise

6.1 Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit dem Antrag auf Zuwendung stimmt der Antragsteller zu, dass die FüAk Auskünfte über die Registrierung als Lebensmittelunternehmer und über Verstöße gegen das Lebensmittelrecht bei den zuständigen Behörden einholen kann. Die Zustimmung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Ohne diese Zustimmung ist der Antragsteller verpflichtet, eine Bestätigung über die Einhaltung des Lebensmittelrechts und die Registrierung als Lebensmittelunternehmer jährlich bis zum 30.09. der FüAk vorzulegen. Andernfalls kann die Zulassung als ESP-Lieferant ausgesetzt oder entzogen werden.

6.2 Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet.

Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten weitergegeben.

Zur Auszahlung der Zuwendung werden Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz;
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter <http://www.fueak.bayern.de/impresum/index.php>.

6.3 Veröffentlichung bei EU-Agrarfond-Maßnahmen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der

Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen (Beitrag der Europäischen Union und des nationalen Beitrags).

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds den Schwellenwert in Höhe von bis zu 1.250 EUR nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Danach erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

6.4 Hinweis auf steuerrechtliche Mitteilungspflicht

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen des Europäischen Schulprogrammes. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als 1.500 EUR erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Gleiches gilt, wenn Sie bereits in den Jahren 2018 und 2019 mitteilungspflichtige Zahlungen erhalten haben. Auch diese Zuwendungen müssen grundsätzlich den örtlich zuständigen Finanzämtern – wie soeben dargestellt – nachgemeldet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.

Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie hier:

<https://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf>

7 Weitere Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Menzinger Str. 54

80638 München

E-Mail: komzfb@fueak.bayern.de

Tel. 0871 9522-4200

Fax 0871 9522-4202